

## Merkblatt „Klassenzuteilungen“

### 1. Grundsatz

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich regelt die Zuständigkeiten der Schulpflege und der Schulleitung bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen.

Volksschulgesetz VSG § 44 Abs. 2a (Punkt 4, Aufgaben Schulleitung)

*Die Schulleitung ist in eigener Kompetenz für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen zuständig.*

Die Volksschulverordnung VSV § 25 Abs. 1 gibt folgende Kriterien für die Klassenbildung vor:

*Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.*

*Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.*

Das Recht auf Mitwirkung der Eltern regelt die Volksschulverordnung wie folgt:

VSV § 62 Abs 1

*Mitwirkungspflichtig sind die Eltern bei Schullaufbahnentscheiden, sowie bei Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.*

VSV § 62 Abs.2

*Bei den übrigen Anordnungen können die Eltern nicht mitwirken. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art, wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung.*

### 2. Kriterien

Die Klassenzuteilung wird von der Schulleitung unter Mitwirkung der Lehrpersonen und der schulischen Heilpädagoginnen nach den Kriterien Schulweg, Klassengrösse, Verteilung von Mädchen / Knaben und dem Aspekt der sozialen sowie der leistungsmässigen Ausgeglichenheit, durchgeführt. Nach Möglichkeit werden Geschwister in verschiedene Klassen eingeteilt.

**Das Kriterium ‚ausgewogene Klassengrössen‘ spielt bei der Klasseneinteilung eine grosse Rolle.**

Es kann sein, dass aus einem Quartier besonders viele Kinder kommen und somit eine Einteilung in den nächstgelegenen Schulstandort nicht möglich ist. Dadurch kann für einige Kinder ein längerer Schulweg entstehen.

**Aufgrund der Wohnadresse kann demnach kein Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Kindergarten oder Schulhaus abgeleitet werden.**

Kindergartenkinder, welche in den Kindergarten im anderen Dorfteil eingeteilt werden, werden im Schulbus transportiert.

Die Schulwegsicherheit wird periodisch durch die Schulpflege, in Rücksprache mit dem Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei geprüft.

### **3. Ablauf**

Die Primarschule Rickenbach verfügt über zwei Schulhäuser, dies im Dorfteil Sulz und im Dorfteil Rickenbach. Die Kindergartenkinder werden auf vier Kindergärten mit einem Kindergarten in Rickenbach und drei Kindergärten in Sulz verteilt.

Vor Ostern informiert die Schulleitung die Eltern über die Klassenbildung vom zukünftigen Schuljahr (Elterninfo).

Vor den Heuferien werden die Eltern schriftlich über die Klassenzuteilung ihres Kindes informiert bei:

- der Einschulung (1. Kindergarten)
- dem Übertritt in die Unterstufe (1. Klasse)
- dem Übertritt in die Mittelstufe (4. Klasse)
- bei ausserordentlichen Veränderungen der Klassenbildung

Sind die Eltern mit einer Zuteilungsentscheidung (Anordnung Schulleitung) nicht einverstanden, können sie innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung eine schriftliche Einsprache an die Schulpflege stellen. Die Schulpflege prüft die Einsprache und gibt den Eltern rechtliches Gehör. Aufgrund der vorliegenden Fakten entscheidet die Schulpflege. Bei Ablehnung der Einsprache kann ein begründeter Rekurs beim Bezirksrat Winterthur eingereicht werden. Für den Entscheid des Bezirksamtes ist die unterliegende Partei kostenpflichtig.

Aufgrund dieses Merkblattes kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.

Bei Anliegen und Fragen zur Klassenbildung und / oder zu Klassenzuteilungen an der Primarschule Rickenbach können sich die Eltern an die Schulleitung wenden.

Rickenbach, 14. November 2018

**PRIMARSCHULE RICKENBACH**

Ruedi Brugger, Schulpräsident

Eva Meili, Ressort Schülerbelange